

1. Änderung der GESCHÄFTSORDNUNG für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Aßlar

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar durch Beschluss vom 10. Oktober 2016 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Aßlar beschlossen:

IX. Niederschrift

§ 27 Niederschrift

§ 27 Absatz 3 Satz 1 sowie § 27 Abs. 4 werden wie folgt geändert:

- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 201, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen, gleichzeitig sind den Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrates auf Wunsch Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in und der oder dem Stadtverordneten zuvor vereinbart wurde. Gleiches gilt für die Mitglieder der Ortsbeiräte.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von sieben Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Aßlar tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Aßlar, den 10. Oktober 2016

gez. Paul Djalek
Stadtverordnetenvorsteher